# Kommission für Aussenbeziehungen



Stand der Bearbeitung: 14. Mai 2014

Protokoll über die Sitzung der Kommission für Aussenbeziehungen vom 28. April 2014 zur Vorberatung der Vorlage 26.14.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)» [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2014]

Sitzung Kommission für Aussenbeziehungen

(Nr.11-2012/2016)

**Termin** Montag, 28. April 2014, 08.30 bis 12.30 Uhr<sup>1</sup>

St.Gallen, Regierungsgebäude, Ort

Tafelzimmer 200

Georg Wanner

Geschäftsführer ad interim

Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 32 56 F +41 58 229 39 55 georg.wanner@sg.ch

St. Gallen, 14. Mai 2014

#### Vorsitz

Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen

#### **Teilnehmende**

Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen (-)

#### **Entschuldigt**

Erich Zoller, Rapperswil-Jona

#### Beigeladene

- Regierungspräsident Stefan Kölliker, Vorsteher des Bildungsdepartementes
- Esther Friedli, Generalsekretärin des Bildungsdepartementes
- Dr. Rolf Bereuter, Leiter des Amtes für Hochschulen im Bildungsdepartement

#### Anwesend

Designierter Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen

#### Geschäftsführung und Protokoll

Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen ad interim

1/17

Die Zeitspanne deckt die gesamte Sitzung der Kommission für Aussenbeziehungen ab.



# Sitzungsplanung:2

Zeit	Thema	Bemerkungen
08.30 Uhr	Rückblick, Standortbestimmung und Ausblick der Kommission	Kommission für Aussenbeziehungen
08.45 Uhr	Vorlage der Regierung über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Hochschulkonkordat	<ul> <li>Kommission für Aussenbeziehungen</li> <li>Vertretung des Bildungsdepartementes</li> </ul>
10.45 Uhr	Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen	Kommission für Aussenbeziehungen
11.30 Uhr	Vorschlag der Kommission für Aussenbeziehungen für die Vervollständigung der Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Konferenz Bodensee	Kommission für Aussenbeziehungen
12.00 Uhr	Verschiedenes	Kommission für Aussenbeziehungen
12.30/ 13.00 Uhr	Abschluss der Sitzung	

\_

Die Zeitplanung deckt die gesamte Sitzung der Kommission für Aussenbeziehungen ab. Der Sitzungsteil, in dem sich die Kommission für Aussenbeziehungen der Vorberatung der Vorlage 26.14.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)» widmete, ist innerhalb der Sitzungsplanung markiert.



## Traktandum

26.1	4.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regie	rungsbeschlusses
übeı	r den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schw	eizerischen
Нос	chschulbereich (Hochschulkonkordat)	4
1	Allgemeine Diskussion	4
2	Spezialdiskussion	13
3	Gesamtabstimmung	16
4	Information der Medien	16
5	Berichterstattung an den Kantonsrat	17

## **Verwendete Geschäftscodes**

U	Unterlagen	Α	Auftrag
I	Information	KfA	Kommission für Aussenbeziehungen
D	Diskussion	Gf	Geschäftsführer
В	Beschluss		



# 26.14.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

# 1 Allgemeine Diskussion

#### code Inhalt

- U 26.14.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2014]
  - Zusatzdokumentation der Kommission für Aussenbeziehungen
- Der Kommissionspräsident betont gegenüber dem Vorsteher des Bildungsdepartementes als Vertreter der Regierung sowie gegenüber der Generalsekretärin des Bildungsdepartementes und dem Leiter des Amtes für Hochschulen im Bildungsdepartement als Repräsentanten eines Departementes, wie wertvoll und nutzbringend es die Kommission für Aussenbeziehungen erachtet, wenn bzw. dass die Regierung die Kommission frühzeitig und u.U. periodisch über die Entstehung und Erarbeitung zwischenstaatlicher Vereinbarungen informiert, die für den Kanton St.Gallen relevant werden können, wie eben beispielsweise das Hochschulkonkordat.

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes informiert die Kommission an Hand einer Beamerpräsentation über die heutige Hochschullandschaft der Schweiz, über die Entstehung des Hochschulkonkordates, über die Grundzüge der Hochschulkoordination und des Hochschulkonkordates sowie über den Zeitplan für den Beitritt des Kantons St.Gallen und das Beitrittsverfahren (Beilage 1 zu diesem Protokoll).

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartements und der Leiter des Amtes für Hochschulen im Bildungsdepartement ergänzen bzw. vertiefen einzelne Themen und Aspekte der Präsentation.

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes beantragt der Kommission im Namen der Regierung, dem Kantonsrat zu beantragen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) einzutreten und den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) der Regierung vom 11. März 2014 zu genehmigen.

Monika Lehmann-Rorschacherberg erkundigt sich, wie die privaten Hochschulen in die Hochschullandschaft integriert sind. Erfasst das Hochschulkonkordat auch solche private Hochschulen?

Der Leiter des Amtes für Hochschulen stellt klar, dass die privaten Hochschulen in der Hochschullandschaft nach dem Hochschulkonkordat nur am Rande eingebunden sind, nämlich über die Rektorenkonferenz. In den übergeordneten Gremien des Hochschulkonkordates sind nur der Bund und die Kanton vertreten. Auch finanziell müssen die *privaten* Hochschulen für sich

 $C: \label{local-Temp-17-w.17-bb_sgprod-848429.DOCX-1} C: \label{local-Temp-17-bb_sgprod-848429.DOCX-1} C: \label{local-Temp-17-bb_sgprod-84842$ 



selbst sorgen, weil ihnen weder Bund noch Kantone staatliche Beiträge ausrichten. An der «Existenzberechtigung» dieser *privaten* Hochschule ändert das Hochschulkonkordat aber nichts. In diesem Zusammenhang ist aber zu erwähnen, dass sich die *privaten* Hochschulen wie die staatlichen Hochschulen innert der nächsten acht Jahre einem Anerkennungsverfahren unterziehen müssen, dessen Ausgang ihren Fortbestand beeinflussen kann.

Valentin Rehli-Walenstadt erkundigt sich, ob das Fürstentum Liechtenstein in das Hochschulkonkordat eingebunden ist.

Der Leiter des Amtes für Hochschulen stellt klar, dass das Fürstentum Liechtenstein für die Beteiligung und Mitwirkung im Hochschulkonkordat nicht vorgesehen ist. Demgegenüber ist das Fürstentum Liechtenstein in bestimmter Art und Weise in die Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) einbezogen und eingebunden.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona erkundigt sich nach der Situation der pädagogischen Hochschulen im Kontext des Hochschulkonkordates, nach dem Einfluss des Hochschulkonkordates auf die Flexibilität der Hochschulen im internationalen Bereich und nach der Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen zur Finanzierung des Hochschulkonkordates.

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes bezieht sich zunächst auf die Situation der pädagogischen Hochschulen mit Bezug auf die Situation nach dem Hochschulkonkordat. Was die pädagogischen Hochschulen betrifft, sind in der heutigen Situation vorab sie selbst – nämlich die pädagogischen Hochschulen selbst – eingeladen und angehalten, sich so zu organisieren, dass sie den Anschluss an die Situation nach dem Hochschulkonkordat erreichen können. Der Sprechende erlebt dies als Präsident des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) hautnah. Festgestellt werden muss, dass pädagogische Hochschulen heute noch Nachholbedarf haben, um den Standard der Universitäten oder anderer Arten von Hochschulen zu erreichen. Auf das Niveau der tradierten Universitäten aufschliessen zu können, ist für die pädagogischen Hochschulen eine echte Herausforderung.

Das Konstrukt nach dem Hochschulkonkordat wird die Flexibilität der Universitäten und weiterer Hochschulen in den internationalen Beziehungen nicht einschränken, sondern höchstens begünstigen. Die Kontakte und Verbindungen der Hochschulen mit dem Ausland, wie sie bisher gelebt werden, bleiben bestehen, ja können intensiviert werden. Das Hochschulkonkordat wird ein geschlosseneres Auftreten der Schweizer Hochschulen gegenüber dem Ausland erlauben als bisher. Darauf hinzuweisen ist, dass der Bund mit dem Hochschulkonkordat ganz anders, weil viel intensiver, in der schweizerischen Hochschullandschaft auftreten wird als bisher, wird doch ein Mitglied des Bundesrates die Hochschulkonferenz präsidieren.

Der Leiter des Amtes für Hochschulen greift die Frage der Finanzierung auf. Die 50:50-Aufteilung zwischen Bund und Kantonen betrifft die Kosten, die mit der neuen Hochschullandschaft entstehen, also insbesondere durch die verschiedenen neuen Gremien. Die Kantone teilen den auf sie entfallenden Anteil nach einem ganz bestimmten Schlüssel auf. Angesprochen sind also Kosten aus Sitzungen dieser Gremien, aus Geschäftsführungen und Sekretariaten, aus Gutachten dieser Gremien usw.

 $C: \label{local-Temp-17-w.17-bb_sgprod-848429.DOCX} C: \label{local-Temp-17-w.17-bb_sgprod-848429.DOCX} C: \label{local-Temp-17-w.17-bb_sgprod-848429.DOCX} C: \label{local-Temp-17-w.17-bb_sgprod-848429.DOCX} C: \label{local-Temp-17-w.17-bb_sgprod-848429.DOCX} C: \label{local-Temp-17-bb-sgprod-848429.DOCX} C: \label{local-Temp-17-bb-sgprod-848429.DOCX$ 



Richard Ammann-Gaiserwald greift die Forderung der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK) auf, die in ihrer seinerzeitigen Vernehmlassung gefordert hat, dass ein aus Vertretungen des Bundes und der Kantone zusammengesetztes Aufsichtsorgan bestellt wird, das die parlamentarische Aufsicht über die Organe des Hochschulkonkordates wahrnehmen kann. Fand diese Forderung der ILK Berücksichtigung?

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartements informiert, dass diese Forderung der ILK wohl diskutiert, schliesslich aber nicht aufgenommen wurde.

Martha Storchenegger-Jonschwil spricht das Verhältnis zwischen den höheren Fachschulen und den Fachhochschulen an. Ist ein Zusammenführen angedacht? ... und wenn nein: Welche Vorstellungen bestehen, was die Bezeichnung des Abschlusses der Ausbildung in den höheren Fachschulen betrifft?

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes verdeutlicht, dass Themen der höheren Fachschule nicht Gegenstand der Vorlage der Regierung über den Beitritt zum Hochschulkonkordat sind. Die von Martha Storchenegger-Jonschwil aufgeworfenen Fragen werden gegenwärtig diskutiert, beantwortet sind sie heute jedoch noch in keiner Art und Weise.

Monika Lehmann-Rorschacherberg spricht für die Vertretung der CVP-EVP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen. Diese Kommission, insbesondere aber deren Subkommission Bildung, konnte in den letzten Jahren mehrmals von der Entstehung und Erarbeitung des Hochschulkonkordates Kenntnis nehmen.

Im Jahr 2006 hatten die Stimmberechtigten darüber abzustimmen, ob ein eidgenössisches Hochschulgesetz umgesetzt werden soll. Damit verbunden war vorgängig der Erlass zweier weiterer Gesetze bzw. Vereinbarungen, um die Umsetzung des Hochschulgesetzes sicherzustellen. Heute sind nun die Voraussetzungen erfüllt, um das neue eidgenössische Hochschulgesetz umzusetzen.

Das Hochschulkonkordat bringt dem Kanton St.Gallen mit dem Beitritt folgende Verbesserungen:

- Die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit werden nachhaltig gesichert.
- Die Organisationsstruktur wird vereinfacht.
- In die Plenarversammlung sind alle Kantone einbezogen.
- Die Träger der Hochschulen bleiben autonom.
- Die Finanzierung ist verlässlich.
- Dem Kanton St.Gallen erwachsen mit dem Beitritt zum Hochschulkonkordat keine Mehrkosten.

Die Sprechende konsultierte mehrere Direktoren st.gallischer Fachhochschulen, um zu erfahren, wie sich die Umsetzung in der Praxis auswirken und ob sie sich bewähren wird. Die Rückmeldungen waren positiv. Dies stimmt zuversichtlich.

Die Kommission für Aussenbeziehungen konnte sich mehrmals mit Entstehung und Erarbeitung des Hochschulkonkordates befassen. Sie nutzte auch die Gelegenheit zu einer Vernehmlassung. Dabei war sie mit den Grundzügen einverstanden und unterstützte die Anliegen der Regierung in der Sache. Kein Gehör fand sie aber mit der Forderung, dass die Seite des Parlamentes weiterhin eine Mitsprachemöglichkeit haben müsse. Verlangt wurde nämlich, dass eine Bestimmung in das Hochschulkonkordat aufgenommen werde, nämlich dass die Mitsprache in Form einer Interkantonalen Aufsichtskommission sichergestellt werde, in der Vertretungen sowohl des eidgenössischen als auch der kantonalen Parlamente Einsitz nehmen. Das heutige Gesetz regelt die Mitsprache nicht mehr, weshalb den zuständigen Parlamenten nur



noch verbleibt, Ja oder Nein zu sagen ... Die mit dem Hochschulkonkordat geschaffenen neuen Organe haben nämlich keine Informationspflicht mehr gegenüber den Kantonen und deren Parlamente. Im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz des Bundes ist aber ein Informationsrecht des Parlamentes verankert. Der Verzicht auf die vorgeschlagene Interkantonale Aufsichtskommission ist an sich bedauerlich, doch muss man sich bewusst sein, dass die Ablehnung der Vorlage über den Beitritt zum Hochschulkonkordat bewirken könnte, dass der Bund die Regelung der Hochschulen an sich ziehen könnte, wodurch die Kantone noch weniger Mitsprache erhalten würden. Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Hochschulkonkordat ist es deshalb ratsam, weder bisherige Forderungen wieder aufzugreifen, noch neue Forderungen zu stellen.

Auch wenn die Delegation der CVP-EVP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen gewisse Vorbehalte gegenüber der Vorlage hat – insbesondere im institutionellen Bereich –, begrüsst sie den von der Regierung beantragten Beitritt zum Hochschulkonkordat und wird einem Antrag der Kommission für Aussenbeziehungen an den Kantonsrat zustimmen, auf die Vorlage einzutreten und den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zu genehmigen.

Walter Freund-Eichberg spricht für die Delegation der SVP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen. Mit der im Mai 2006 von Volk und Ständen angenommenen neuen Bildungsverfassung tragen Bund und Kantone gemeinsam die Verantwortung für den Hochschulbereich. Die SVP sieht ein, dass dafür eine neue gesamtheitliche und gemeinsame hochschulpolitische Koordination für alle Hochschultypen und eine Vereinfachung der Koordinationsgremien sinnvoll sind. Wünschenswert ist deshalb, wenn bzw. dass alle zehn Universitätskantone dem Hochschulkonkordat beitreten, nicht nur die wenigstens acht Kantone, die es braucht, damit das Hochschulkonkordat verbindlich wird.

Vorbehalte hat die SVP gegenüber dem Hochschulkonkordat insofern und insoweit, als es die Mitsprache von Volk und Parlament der Trägerkantone, so auch des Kantons St.Gallen, auch im Hochschulbereich noch stärker als bisher aushebelt. Beitrittsbeschlüsse der Konkordatskantone haben nämlich eine automatische Rechtsübernahme zur Folge. Dies mag für die Mehrzahl aller zu erwartenden Beschlüsse der Konkordatsorgane kein Problem darstellen, doch entsteht ein Problem in umstrittenen Bereichen. In einer solchen Situation könnte sich der Kanton St.Gallen nur noch über eine Kündigung des Konkordates wiedersetzen. Verzichtete der Kanton St.Gallen aber darauf, dem Hochschulkonkordat beizutreten, verzichtete er auch darauf, in der Plenarversammlung vertreten zu sein, könnte aber immerhin noch als festes Mitglied im Hochschulrat und in der Rektorenkonferenz mitreden und mitwirken. Mit dem Beitritt erhält der Kanton St.Gallen einen doppelten Mitwirkungs- und Gestaltungseinfluss in der schweizerischen Hochschulkonferenz: einerseits als Universitätskanton mit festem Sitz im Hochschulrat und andererseits als Mitglied in der Plenarversammlung.

Von den Gesamtkosten für die gemeinsamen Organe des Hochschulkonkordates übernehmen die Kantone als Hochschulträger eine Höchstbeteiligung von 50 Prozent. Somit sind voraussichtlich Kosten von jährlich 2,5 bis 3 Mio. Franken auf die Kantone zu verteilen. Ausgehend vom Betrag von 3 Mio. Franken und in der Annahme, dass alle Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten, dürfte der Anteil des Kantons St.Gallen für die Hochschulkoordination jährlich rund 190'000 Franken betragen. Mit diesen Kosten sind sämtliche Koordinationskosten für alle Hochschultypen abgedeckt. Gegenwärtig betragen die budgetierten Kosten des Kantons St.Gallen im Jahr 2014 allein für die universitäre Hochschulkoordination rund 215'000 Franken. Somit sinken für den Kanton St.Gallen voraussichtlich die Kosten für die Hochschulkoordination bei einem Beitritt zum Hochschulkonkordat.

C:\Users\SVC-FAS-Gever-dconv\AppData\Local\Temp\17\w.17\bb\_sgprod-848429 .DOCX



Das neue Hochschulkonkordat ist eine Weiterentwicklung bestehender Vereinbarungen. Für den Kanton St.Gallen überwiegen die Vorteile aus einem Beitritt zum Konkordat die Nachteile. Aus diesem Grund befürwortet die Delegation der SVP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen, dass sich diese Kommission und in der Folge der Kantonsrat mit dem Beitritt des Kantons St.Gallen zum Hochschulkonkordat auseinandersetzen.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona spricht für die Delegation der SP-GRÜ-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen. Die SP-GRÜ-Fraktion befürwortet grundsätzlich den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Hochschulkonkordat. Die Sprechende durfte zusammen mit Richard Ammann-Gaiserwald im Oktober 2012 die Kommission für Aussenbeziehungen in der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK) an deren Sitzung in Bern vertreten, als der seinerzeitige Entwurf des Hochschulkonkordates vorgestellt wurde. Die Diskussion führte zur Erkenntnis, dass das Hochschulkonkordat einen gangbaren Weg im Hochschulbereich öffnet. Das Hochschulkonkordat ist die notwendige Grundlage, damit der Bund und die Kantone den im Jahr 2006 in der Bundesverfassung statuierten Auftrag zur Koordination und zur Gewährleistung der Qualität im schweizerischen Hochschulwesen erfüllen können.

Mit dem Hochschulkonkordat vereinbaren der Bund und die Kantone die Zusammenarbeit miteinander und die Kantone unter sich. Die mit dem Hochschulkonkordat geschaffenen Organe – Plenarversammlung, Hochschulrat, Rektorenkonferenz und Akkreditierungsrat – greifen in der Erfüllung je ihrer Aufgaben ineinander. In einem vereinheitlichen Prozess werden die Eckwerte der Hochschulbildung festgelegt. Das Hochschulkonkordat erlaubt auch, Bestrebungen in internationaler Richtung beizubehalten, flexibel zu handhaben und auszubauen. Die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen werden aufrechterhalten. Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen werden unter ein Dach gestellt. Fluss, Synergien und Effizient werden berücksichtigt, und Kräfte im Hochschulbereich werden gebündelt. Der Bund ist für die Hochschul-Förderung zuständig.

Die Bundesbeiträge für die Studierenden werden abgesichert und vereinheitlicht. Bund und Kantone beteiligen sich zu je 50 Prozent an der Finanzierung der mit dem Hochschulkonkordat geschaffenen Organe. Tendenziell erwachsen den Kantonen aus dem Beitritt zum Hochschulkonkordat keine Mehrkosten.

Der Kanton St.Gallen bleibt als einer von 10 bisherigen Universitätskantonen festes Mitglied des Hochschulrates.

Für die Delegation der SP-GRÜ-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen sind aber folgende Fragen noch nicht beantwortet:

- Kann im Bereich der Ausbildungskosten für angehende Medizinerinnen und Mediziner im Bereich der hochspezialisierten Medizin im Vergleich zu anderen Studiengängen ein Ausgleich geschaffen werden, auch hinsichtlich der Allgemeinmedizin und der Hausarztmedizin?
- Wird die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der schweizerischen Hochschulkonferenz alleinige Sache des Bundes sein oder wird die Wahl auf Antrag des Hochschulrates erfolgen, wie dies die Kantone Bern, Luzern, Zug und Zürich forderten?

Die Delegation der SP-GRÜ-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen teilt die Meinung der Regierung, dass der Kanton mit seinem Beitritt zum Hochschulkonkordat seinen Einfluss in der Hochschulregion Ostschweiz stärken kann, aber auch, dass in einer Gesamtbetrachtung die Vorteile des Kantons St.Gallen zur Förderung seiner Jugend hinsichtlich einer chancengleichen und hochstehenden Ausbildung gegenüber den mit einem Beitritt zum Hochschulkonkordat verbundenen Nachteilen überwiegen.



Vreni Wild-Neckertal spricht im Namen der Delegation der FDP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen und dankt der Regierung, dass diese die Kommission für Aussenbeziehungen sehr früh und periodisch immer wieder über die Entstehung und Erarbeitung des Hochschulkonkordates informiert hat, wofür der Beitritt des Kantons St.Gallen jetzt zur Diskussion steht. Auch wenn das heutige Hochschulkonkordat Forderungen der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK) nicht berücksichtigt, spricht heute dennoch mehr für einen Beitritt zu diesem Konkordat als dagegen, insbesondere wenn man bedenkt, dass sich der Bund den Hochschulbereich zur Bundesgesetzgebung machen würde, wenn sich die Kantone nicht im Hochschulkonkordat fänden.

Die Delegation der FDP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen unterstützt einen Beitritt des Kantons St.Gallen zum Hochschulkonkordat, auch wenn dem Kantonsrat nichts anderes verbleibt, als Ja oder Nein zum Beitritt zu sagen, denn der Beitritt bringt dem Kanton St.Gallen erheblich mehr Vorteile als Nachteile. Sie befürwortet deshalb, dass die Kommission für Aussenbeziehungen dem Kantonsrat beantragt, auf die Vorlage einzutreten und den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zu genehmigen.

Richard Ammann-Gaiserwald spricht im Namen der Delegation der GLP/BDP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen. Die Fraktion steht der Vorlage der Regierung über den Beitritt zum Hochschulkonkordat grundsätzlich positiv gegenüber und sieht darin folgende Vorteile für den Kanton St.Gallen und Verbesserungen:

- Vereinheitlichung: Die heute je nach Kanton und Institution unterschiedliche Steuerung im Hochschulbereich wird mit dem Hochschulkonkordat koordiniert und vereinheitlicht. Durch eine gesamtheitliche Steuerung wird sichergestellt, dass Koordination, Qualitätssicherung und Finanzierung nicht mehr unterschiedlich ausfallen.
- Vollzug des Volkswillens: Mit der Zustimmung der schweizerischen Stimmberechtigten am 20. Mai 2006 zum Bildungsartikel der Bundesverfassung wünschte sich ein grosses Mehr die mit diesem Bildungsartikel angestrebte Vereinheitlichung im Hochschulbereich. Dem in dieser Verfassungsbestimmungen enthaltenen Auftrag wird mit dem Hochschulkonkordat genüge getan.
- Vereinfachung: Das Hochschulkonkordat führt eine Vereinfachung und Koordination unter den mit dem Hochschulkonkordat geschaffenen Organen herbei. Damit verbunden ist auch eine organisatorische «Schlankheitskur».
- Wahrung der Autonomie: Die Autonomie der kantonalen Hochschulträger bleibt weiterhin weitgehend gewährleistet. Die Führung und Finanzierung der Hochschulen bleiben weiterhin in der Verantwortung der Trägerkantone.
- Der Beitritt des Kantons St.Gallen zum Hochschulkonkordat bleibt für ihn kostenneutral.
- Mit dem Beitritt zum Hochschulkonkordat erhält der Kanton St.Gallen eine starke Stellung im Hochschulrat, nämlich mit einem Sitz in einem Gremium mit 10 ständigen Sitzen, was einen Stimmenanteil von rund 7 Prozent ausmachen wird. Damit ist auch sichergestellt, dass die Hochschulregion Ostschweiz ihren bisherigen Einfluss wahren kann.

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung eines Beitritts des Kantons St.Gallen zum Hochschulkonkordat hat die Delegation der GLP/BDP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen einige offene Fragen, so die Zusammensetzung und die Stimmengewichtung im Hochschulrat, in dem die Kantone Zürich, Bern und Waadt de facto «allein» entscheiden könnten, der fehlende Einfluss der kantonalen Parlamente und die Verlässlichkeit der Prognose, dass der Kanton St.Gallen mit dem Beitritt zum Hochschulkonkordat finanziell weniger belastet werden wird, als er es heute ist.

C:\Users\SVC-FAS-Gever-dconv\AppData\Local\Temp\17\w.17\bb\_sgprod-848429 .DOCX



Die Delegation der GLP/BDP-Fraktion in der Kommission für Aussenbeziehungen schlägt der Kommission vor, dem Kantonsrat zu beantragen, auf die Vorlage über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Hochschulkonkordat einzutreten und den Beschluss der Regierung über den Beitritt zum Hochschulkonkordat zu genehmigen.

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes nimmt zu folgenden Fragen wie folgt Stellung:

- Weshalb braucht es nur acht Hochschulkantone, die dem Hochschulkonkordat beitreten, damit dieses zustande gekommen ist? Die Urheber dieser Klausel wollten der Möglichkeit zuvorkommen, dass ein einziger Hochschulkanton das Hochschulkonkordat gefährden könnte, wenn nur er nicht beitritt. Bekannt war nämlich, dass gewisse Hochschulkantone mit der Ausgestaltung des Hochschulkonkordates nicht vollständig einverstanden waren. Das Ziel muss aber allemal sein, dass alle Hochschulkantone beitreten, namentlich die grossen Hochschulkantone, um das Hochschulkonkordat voll zum Tragen zu bringen.
- Muss das Hochschulkonkordat unter der «Konkordatsfeindlichkeit» leiden, die gewisse Parlamente gegenüber Konkordaten haben? Beim Hochschulkonkordat ist auf den Auftrag hinzuweisen, den die Schweizer Bevölkerung mit dem Bildungsartikel in der Bundesverfassung formuliert hat, nämlich den Auftrag, das Schulwesen gesamtschweizerisch zu koordinieren. Das Hochschulkonkordat erfüllt diesen Auftrag im schweizerischen Hochschulbereich, wie beispielsweise auch das Harmos-Konkordat, dieses aber im Volksschulbereich. Beteiligen sich nämlich die Kantone zusammen mit dem Bund an der Koordination im Schulwesen nicht, sei es in diesem oder in jenem Bereich, laufen die Kantone Gefahr, dass der Bund die Zuständigkeit an sich zieht und legiferiert, also die Koordination mit Bundesgesetzen herstellt. Dann aber würde der Bund den Kantonen vorgeben, wie die Regelung bzw. die Lösung auszusehen hat. Die Erfüllung des Koordinationsauftrags im Schulbereich nach der Bundesverfassung macht Sinn, zumal gewährleistet ist, dass die Kantone in die Regelungen angemessen einbezogen werden bzw. sind. Aus diesem Grund ist die generelle «Konkordatskritik» von Seiten kantonaler Parlamente mit Bezug auf das Hochschulkonkordat zu relativieren bzw. zu hinterfragen.
- Ist die Kritik von Seiten kantonaler Parlamente durchwegs begründet, sie seien im Vorfeld des Beitrittes zu einem Konkordat nur zu einem «Ja» oder zu einem «Nein» verurteilt? Da ist in der kantonalen Landschaft auch zu untersuchen und danach zu fragen, wie die Regierung bzw. Mitglieder der Regierung mit ihrem Parlament bzw. mit ihren Parlamentsorganen umgehen und verfahren, wenn sich ein Konkordat abzeichnet, das für den betreffenden Kanton relevant werden könnte. Da sind nämlich grosse Unterschiede festzustellen, wie die verschiedenen Regierungen bzw. die verschiedenen Regierungsmitglieder mit ihrem «Gegenüber» auf Seite des Parlamentes umgehen: Ob sie frühzeitig, periodisch und offen informieren oder eben nicht, bis die Regierung das Parlament vor die Frage des «Ja» oder «Nein» stellt. Diese Prozesse tragen das Ihrige dazu bei, ob das Parlament die Bereitschaft hat, sich in angemessener Weise auf Konkordate einzulassen, oder ob es aus «Konkordatsfeindlichkeit» den Beitritt zu Konkordaten bekämpfen will. Da bestehen halt Unterschiede in der Tradition und in der Kultur des Zusammenspiels zwischen den Regierungen und der Parlamente der verschiedenen Kantone …
- Hat der Kanton St.Gallen im schweizerischen Hochschulrat das ihm gebührende Stimmengewicht? Welche Kantone im Hochschulrat vertreten sind und welches Gewicht ihre Stimmen in diesem Rat haben soll, waren die beiden zentral diskutierten Punkte in den Gremien, die das Hochschulkonkordat erarbeiteten und schliesslich verabschiedeten. Die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen dieses Rates, wie sie jetzt im Hochschulkonkordat vorgesehen sind, bilden den Kompromiss, dem letztlich alle zustimmen konnten. Aber auch andere Modelle wurden eingebracht,



die für die einen Kantone attraktiver, für andere Kantone unattraktiver gewesen wären. Auch war neu, dass das Hochschulkonkordat eine Plenarversammlung institutionalisiert, in der alle Kantone mitwirken können. Damit wäre es rein theoretisch möglich, dass der extrem stimmenkräftige Kanton Zürich in der Plenarversammlung überstimmt würde ...

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes greift die im Rahmen der allgemeinen Diskussion angesprochene Hochschulförderungsfinanzierung an, die aber in keiner Art und Weise Gegenstand des Hochschulkonkordates ist.

Walter Freund-Eichberg erkundigt sich nach den Unterschieden zwischen den verschiedenen Konkordaten, so beispielsweise zwischen dem Hochschulkonkordat und dem Harmos-Konkordat. Welche Konkordate konzentrieren sich auf die Koordination, welche Konkordate regeln auch Inhaltliches? In Parlamenten verschiedener Kantone scheinen namentlich Konkordate «anzustossen», die Inhaltliches regeln und damit den kantonalen Regelungsbereich beeinflussen bzw. beschränken. Konsultiert man den Zweck des Hochschulkonkordates, muss man daraus folgern, dass sich dieses Hochschulkonkordat auf die Koordination, auf die Qualitätssicherung und auf die Akkreditierung der Hochschulen konzentriert. Erstaunen muss dann aber die Bestimmung des Hochschulkonkordates, wonach die Konferenz der Vereinbarungskantone zur Erreichung der Ziele des Hochschulkantones mit dem Bund Vollzugsvereinbarungen abschliessen können. Beschränkt sich das Hochschulkonkordat im Wesentlichen wirklich auf die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich oder führt es auch zu materiellen Regelungen?

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes leitet aus dem Bildungsartikel der Bundesverfassung im Wesentlichen drei Aktivitäten ab:

- 1. Koordination des Volksschulwesens;
- 2. Koordination des Hochschulwesens;
- 3. Koordination der Lehrplangestaltung.

Dafür besteht das Harmos-Konkordat, dafür soll das Hochschulkonkordat bestehen, und dafür wird der Lehrplan 21 lanciert. Mit dem Abschluss dieser drei Projekte ist der Auftrag nach dem Bildungsartikel der Bundesverfassung erfüllt.

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes verdeutlicht, dass sich das Harmos-Konkordat auf die Volksschule bezieht. Der Volksschulbereich liegt bekanntlich in der Zuständigkeit der Kantone. Das Harmos-Konkordat diente nun dazu, dass die beigetretenen Kantone im Konkordat formulierte Grundsätze in ihr Volksschulwesen übernahmen und darin etablierten. Davon unterscheidet sich der Hochschulbereich, in den sich der Bund und die Kantone teilen. Der Bund kann deshalb im Hochschulwesen einen viel grösseren Einfluss ausüben als im Volksschulwesen. Aus diesem Grund hat denn auch das Hochschulkonkordat seinen Schwerpunkt in der Koordination des Zusammenwirkens zwischen dem Bund und den Kantonen. Das Hochschulkonkordat regelt im Wesentlichen Organisatorisches.

Monika Lehmann-Rorschacherberg fragt nach, ob die an der Erarbeitung und Verabschiedung des Hochschulkonkordates massgeblich beteiligten Gremien und Organe die Frage des Einbezugs und der Mitwirkung der kantonalen Parlamente überhaupt diskutiert haben und, wenn ja, wie. Weshalb fand das Anliegen, das die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) in ihrer Vernehmlassung sehr deutlich formuliert hatte, keinen Niederschlag? Das gleiche Anliegen formulierten nämlich auch verschiedene Kantone ...

 $C: \label{local} C: \$ 



Der Vorsteher des Bildungsdepartementes erläutert, dass eine Erarbeitung eines Konkordatsentwurfs ein bestimmtes Verfahren mit verschiedenen Phasen durchläuft, um dann zu einem Ergebnis zu kommen, wozu die in Aussicht genommenen Konkordatspartner eingeladen werden beizutreten. Da ist es primär Sache der Kantone zu regeln, wie sie das kantonsinterne Beitrittsverfahren ausgestalten wollen, namentlich ob und wenn ja, in welchem Umfang sie ihr Parlament in das Beitrittsverfahren einbeziehen wollen. Dies kann aber nicht Sache der Gremien sein, welche die Aufgabe haben, ein Konkordat zu erarbeiten und zu entwerfen.

Der Leiter des Amtes für Hochschulen nimmt Bezug auf Art. 18 des eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes, worin Informationspflichten und Informationsrechte der eidgenössischen Räte geregelt werden. Diese Bestimmung ist und bleibt unverändert. Dazu hatte und hat das Hochschulkonkordat nichts zu sagen. Deshalb hat der Einbezug der eidgenössischen Räte nach dem eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz mit dem Hochschulkonkordat nichts zu tun, weil die beiden Regelungen auf verschiedenen Zuständigkeiten beruhen.

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes verdeutlicht, dass Art. 18 des eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes die Informationspflichten und Informationsrechte der eidgenössischen Räte regelt, während es Sache der Kantone sein muss, die Informationspflichten und Informationsrechte ihrer Parlamente, nämlich der kantonalen Parlamente, zu regeln. Mit Bezug auf den Kanton St.Gallen wird das Bildungsdepartement seine frühzeitige, kontinuierliche und transparente Information der zuständigen Organe des Kantonsrates weiterführen, so insbesondere der Kommission für Aussenbeziehungen, soweit in Aussicht stehende zwischenstaatliche Vereinbarungen den Bildungsbereich betreffen.

Die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) forderte in ihrer Vernehmlassung eine parlamentarische Aufsichtsbehörde, die sowohl von Seiten des Bundes als auch von Seiten der Kantone bestellt werden sollte. Diesem Anliegen stand das Bestreben entgegen, die künftigen Strukturen zu verschlanken und zu vereinfachen. Nehmen die kantonalen Regierung und deren Mitglieder die Information ihrer Parlamente bzw. Parlamentsorgane ernst, können sie erreichen und sicherstellen, wozu die ILK das von ihr geforderte Aufsichtsorgan hätte etablieren wollen.

Der Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen hat Verständnis für die Forderungen von Seiten der Parlamente, dass die kantonalen Parlamente bei der Erarbeitung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen adäquat eingebunden sein müssen und nicht auf das «Ja» oder «Nein» beim Beitritt zu einer solchen Vereinbarung beschränkt sein können, wenn der Beitritt zu einer solchen Vereinbarung in die Zuständigkeit des Parlamentes fällt. Das geäusserte Unbehagen von Seiten der Parlamente ist verständlich und nachvollziehbar. Ein ausgeprägtes Demokratieverständnis gäbe einem «Mehr» an Mitwirkung von Seiten des Parlamentes den Vorzug. Daran ist mit Blick auf die Zukunft zu denken …

Marie-Theres Huser-Rapperswil-Jona trägt nach, dass sie einen erheblichen Unterschied zwischen der Information der Parlamente macht, wie eine solche die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) in ihrer Vernehmlassung gefordert hat und einer wie immer gearteten Mitwirkung der Parlamente im Entstehungsprozess einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. Wäre bei der Erarbeitung des Hochschulkonkordates der Wille vorhanden gewesen, Informationsrechte der kantonalen Parlamente zu etablieren, wäre dies sehr wohl und auch ohne Abbruch am Ganzen Konstrukt möglich gewesen. Diese Bereitschaft fehlte aber offensichtlich, was heute zur Kenntnis genommen werden muss ...

C:\Users\SVC-FAS-Gever-dconv\AppData\Local\Temp\17\w.17\bb\_sgprod-848429 .DOCX



# 2 Spezialdiskussion

#### code Inhalt

- U 26.14.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2014]
  - Zusatzdokumentation der Kommission für Aussenbeziehungen
- Der Kommissionspräsident behandelt die Vorlage in der Spezialdiskussion, indem er den Ziffern der Botschaft folgt.

D

Referenz	Voten
Ziff.1.1 der Bot- schaft	Walter Freund-Eichberg spricht die Stimmengewichtung im Hochschulrat nach dem Hochschulkonkordat an. Dazu führt die Regierung in ihrer Botschaft aus, dass die im Rahmen des Bereinigungsverfahrens des Hochschulkonkordates ausgearbeiteten Kompromisse die Anträge des Kantons St.Gallen immerhin teilweise berücksichtigt hätten. So sei die ursprüngliche Methode zur Ermittlung der Stimmengewichtung im Hochschulrat beigehalten worden. In Bezug auf das Quorum für die Inkraftsetzung müssten neu wenigstens neu wenigsten 8 statt 7 Universitätskantone der Vereinbarung beitreten. Welche Regelungen hinsichtlich Quorum und Stimmengewichtung bestanden bisher?
	Der Vorsteher des Bildungsdepartementes erläutert, dass sich die Stimmengewichtung nach dem Kanton richtet. Alle Kantone, die Einsitz in der schweizerischen Universitätskonferenz hatten, haben eine Stimme. Das neue Modell mit Stimmengewichtung unterscheidet sich demzufolge vom bisherigen Modell.
	Monika Lehmann-Rorschacherberg greift die Ausführung der Regierung in der Botschaft auf, wonach in Bezug auf die Gewichtung der Stimmen im Hochschulrat die Regierung des Kantons St.Gallen im Rahmen ihrer Vernehmlassung die Berücksichtigung der Anzahl an Studierenden beantragt hatte, für welche die Kantone im Rahmen des interkantonalen Lastenausgleichs im Hochschulbereich Beiträge leistet. Welche Aufnahme fand dieses Anliegen?
	Der Leiter des Amtes für Hochschulen bestätigt den seinerzeitigen Antrag der Regierung, wonach für die Gewichtung der Stimmen auch die Studierenden eines Kantons gezählt werden sollten, die «ausserkantonal» studieren. Die Berücksichtigung dieses Anliegens hätte dem Kanton St.Gallen eine Stimmengewichtung von 14 Punkten gemäss Anhang zum Hochschulkonkordat gegeben, während er ohne Berücksichtigung dieses Antrags heute 11 Punkte hat.
	Walter Freund-Eichberg spricht die pädagogischen Hochschulen an. Die pädagogischen Hochschulen sind ebenfalls Fachhochschulen. Im Gegensatz zu den Universitäten bezahlen die Kantone keine Beiträge an die pädagogischen Hochschulen. Heisst dies: Der Kanton St.Gallen zahlt nicht nur an die Ausbil-



dung der kantonseigenen Studierenden an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, sondern auch an die Ausbildung der «auskantonalen» Studierenden?

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes erläutert, dass für die pädagogischen Hochschulen das gleiche Modell gilt wie für die Fachhochschulen. So schreibt die Regierung in ihrer Botschaft, dass analog zu den Fachhochschulen die Wohnsitzkantone der ausserkantonalen Studierenden Beiträge auf der Basis der Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen.

Erwin Böhi-Wil greift die Fachhochschulen auf und zitiert aus Ziff. 1.2.2 der Botschaft: «Daneben anerkennt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen private Fachhochschulen wie beispielsweise die KALEIDOS-Fachhochschule Schweiz.» Während die öffentlichen Fachhochschulen in der Schweiz grosse Anerkennung haben und finden, ist die Qualität der privaten Fachhochschulen kaum bis nicht bekannt. Weshalb haben die privaten Fachhochschulen in der Schweiz nicht die gleiche Anerkennung wie die öffentlichen Fachhochschulen?

Der Leiter des Amtes für Hochschulen antwortet auf eine relativ heikle Frage. Haben heute bestehende private Fachhochschulen eine Akkreditierung, sei es durch den Bund oder sei es durch Hochschulen, darf man davon ausgehen, dass diese akkreditierten privaten Fachhochschulen einen gewissen Qualitätsstandard haben. Schwierig ist abzuschätzen, ob der Qualitätsstandard einer akkreditierten privaten Fachhochschule gleich ist wie derjenige einer entsprechenden öffentlichen Fachhochschule. Die schweizerische Hochschule für Logopädie mit Sitz in Rorschach als Beispiel ist in der Tat eine private Hochschule, die aber sämtliche von der Erziehungsdirektoren-Konferenz vorgegebenen Voraussetzungen im Volksschulbereich erfüllen muss, ansonsten sie keine schweizweit anerkannten Diplome ausstellen könnte. Die Hochschule für Heilpädagogik als weiteres Beispiel ist eine staatliche Hochschule, die aber eine interkantonale Trägerschaft mit einem entsprechenden Konkordat hinter sich hat. Darauf hinzuweisen ist, dass private Hochschulen an die Stimmengewichtung der Kantone in der schweizerischen Hochschulkonferenz angerechnet werden, wenn sie staatlich anerkannt oder akkreditiert sind.

#### Ziff. 3.6 der Botschaft

Der Kommissionspräsident erkundet sich nach dem aktuellen Stand der Zahl der dem Hochschulkonkordat beigetretenen Kantone.

Der Leiter des Amtes für Hochschulen kennt die aktuelle Zahl der beigetretenen Kantone nicht, weiss aber, dass «schwergewichtige» Kantone wie die Kantone Zürich und Aargau bereits beigetreten sind. Die Aussichten sind gut, dass das Hochschulkonkordat in Kraft treten und zum Tragen kommen wird.



#### Ziff. 4.1 der Botschaft

Walter Freund-Eichberg spricht die Finanzierung der gemeinsamen Organe des Hochschulkonkordates an. Die Regierung führt in ihrer Botschaft aus, dass jährlich rund 190'000 Franken dem Kanton St.Gallen zur Finanzierung der gemeinsamen Organe des Hochschulkonkordates anfallen werden, während gegenwertig die budgetierten Kosten des Kantons St.Gallen im Jahr 2014 allein für die universitäre Hochschulkoordination rund 215'000 Franken betragen. Während für die universitäre Hochschulkoordination rund 215'000 Franken für das Jahr 2014 budgetiert sind: Auf welchen Betrag belief bzw. beläuft sich der Koordinationsbedarf für die Fachhochschulen und die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen?

Der Leiter des Amtes für Hochschulen informiert, dass das Amt gegenwärtig die entsprechenden Beträge erhebt, so dass sie im Moment noch nicht verfügbar sind. Die Erhebung ist deshalb nicht sehr einfach, weil die entsprechenden Rektorenkonferenzen Mittel nicht nur für das Organisatorische benötigen, sondern auch für Entwicklungsprojekte. Diese Aufwendungen werden auch inskünftig nicht durch das Hochschulkonkordat abgedeckt werden, sondern bedürfen einer gesonderten Alimentierung. Die Grössenordnung dürfte zwischen 10'000 und 20'000 Franken je Fachhochschule liegen, die man nun einsparen wird.

#### Beilage 1 zur Botschaft (Hochschulkonkordat)

Walter Freund-Eichberg spricht Art. 4 Abs. 2 des Hochschulkonkordates an: «Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Art. 1 (des Hochschulkonkordates) umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.» Wie lässt sich diese Bestimmung mit Art. 1 des Hochschulkonkordates vereinbaren, wonach das Hochschulkonkordat die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich regelt? Öffnet Art. 4 Abs. 2 des Hochschulkonkordates die Tür, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone über Vollzugsvereinbarungen Bereiche regeln kann, die über das Hochschulkonkordat hinausgehen, dessen Beitritt immerhin der Kantonsrat genehmigen muss?

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes hat keinerlei Kenntnisse, dass über das Hochschulkonkordat hinaus im Hochschulbereich weitere Vereinbarungen abgeschlossen werden wollten bzw. sollten.

Der Leiter des Amtes für Hochschulen bestätigt die Ausführung des Vorstehers des Bildungsdepartementes, wonach keine Vollzugsvereinbarung angedacht ist. Bei den «Vollzugsvereinbarungen» nach Art. 4 Abs. 2 des Hochschulkonkordates wäre allenfalls an Organisatorisches zu denken, so beispielsweise, wenn die Erfahrung in der Umsetzung des Hochschulkonkordates zeigte, dass eine Geschäftsstelle oder dergleichen eingerichtet werden müsste. Sicher gäbe Art. 4 Abs. 2 des Hochschulkonkordates die Basis nicht her, um das Hochschulkonkordat als solches über eine Vollzugsvereinbarung materiell zu erweitern.



# 3 Gesamtabstimmung

#### code Inhalt

- U 26.14.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2014]
  - Zusatzdokumentation der Kommission für Aussenbeziehungen
- B *Die Kommission* beschliesst, dem Kantonsrat zu beantragen, auf die Vorlage 26.14.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)» einzutreten und dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) in 1. Lesung zuzustimmen.

#### 4 Information der Medien

#### code Inhalt

- U 26.14.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2014]
  - Zusatzdokumentation der Kommission für Aussenbeziehungen
- B/ Die Kommission beschliesst, über ihre Vorberatung der Vorlage 26.14.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)» eine Medienmitteilung zu erlassen, und lädt ihren Geschäftsführer ad interim ein, diese Medienmitteilung in Abstimmung mit der Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei zu redigieren und den Medien zuzuleiten (Beilage 2 zu diesem Protokoll).



# 5 Berichterstattung an den Kantonsrat

#### code Inhalt

- U 26.14.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2014]
  - Zusatzdokumentation der Kommission für Aussenbeziehungen
- A *Die Kommission* lädt ihren Präsidenten ein, den Kantonsrat über die Vorberatung der Vorlage 26.14.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)» durch die Kommission für Aussenbeziehungen zu berichten, wenn der Kantonsrat diese Vorlage berät.

Der Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen ad interim:

Georg Wanner

#### Beilagen

- Beitritt zum Hochschulkonkordat / Kommission für Aussenbeziehungen / Regierungspräsident Stefan Kölliker / Regierungsgebäude, Tafelzimmer, St.Gallen, 28. April 2014 (Handouts der Beamerpräsentation des Regierungspräsidenten und des Leiters des Amtes für Hochschulen des Bildungsdepartementes)
- 2. Medienmitteilung

#### Geht (mit den Beilagen) an

- Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen
- Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen ad interim (3)
- Regierungspräsident Stefan Kölliker, Vorsteher des Bildungsdepartementes
- Esther Friedli, Generalsekretärin des Bildungsdepartementes
- Dr. Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen im Bildungsdepartement

#### Zur Kenntnis (mit den Beilagen) an

- Rechtspflegekommission, Finanzkommission und Staatswirtschaftliche Kommission (je 1 Exemplar für Präsidium und Geschäftsführung)
- Fraktionspräsidentin der GLP/BDP-Fraktion sowie Fraktionspräsidenten der SVP-Fraktion, der CVP-EVP-Fraktion, der SP-GRÜ-Fraktion und der FDP-Fraktion
- Staatssekretär

#### Kopie (ohne Beilagen) an

SE (en-si)